

# RS OGH 1963/12/10 4Ob107/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1963

## Norm

AngG §27 Abs2 D

## Rechtssatz

Wird eine Angestellte mit der Bearbeitung von dreihundert bis vierhundert Briefen täglich nicht fertig, so ist dies nicht auf die Unfähigkeit, die angemessenen Dienste zu leisten, zurückzuführen, sondern auf zu großen Arbeitsanfall und stellt daher keinen Entlassungsgrund im Sinne des § 27 Abs 2 AngG dar.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 107/63  
Entscheidungstext OGH 10.12.1963 4 Ob 107/63  
Veröff: SozM IA/d,537

## Schlagworte

SW: wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Überlastung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Dienstverhältnis, Dienstunfähigkeit, Anfall

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0029259

## Dokumentnummer

JJR\_19631210\_OGH0002\_0040OB00107\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)